

---

## TEXT

1. Die kirchliche Jugendseelsorge soll gebaut und geführt werden nach den bischöflichen Richtlinien von 1936, deren zeitgemäße Überarbeitung von der Bischofskonferenz in Fulda in Auftrag gegeben worden ist. Die allgemeine kirchliche Jugendseelsorge bleibt eine vordringliche Seelsorgsaufgabe des Pfarrklerus in allen Gemeinden. Sie richtet sich grundsätzlich an die gesamte Jugend der Pfarrei.

2. Die „katholische Jugend“, d.h. die Körperschaft der aktiven jungen Katholiken soll aufgebaut und geführt werden als eine wohlgeordnete Einheit der Mannes- und Frauenjugend. Wir wünschen nicht ein Nebeneinander oder gar ein Gegeneinander verschiedener Verbände und Bünde. Es genügt auch nicht ein kartellmäßiger Zusammenschluß von in sich völlig selbständigen Verbänden und Bünden. Die Aufgabe der Kirche in der Gegenwart läßt vielmehr geboten erscheinen, die „katholische Jugend“ als eine organische Einheit und Körperschaft zu bilden, die dabei aber nach der Besonderheit der Aufgaben und aus der Freiheit des Gemeinschaftswillens der Jugend verschiedene eigenständige Gliederungen umfassen kann und soll. Es gilt, nach den verschiedenen Wegen und Weisen möglichst viele junge Katholiken aus allen Ständen und Schichten zu erfassen und diese zu einer lebendigen inneren Einheit einer Jugend der Kirche wachsen zu lassen.

3. *Grundprinzip* für den Aufbau der „Katholischen Jugend“ bleibt darum die Forderung: der kirchenorganische Aufbau nach Diözesen und Pfarreien. Wo die örtlichen Verhältnisse oder besondere Aufgaben eine überpfarrliche Jugendarbeit verlangen, soll dem Raum gegeben werden. Jedoch sollen alle Gliederungen und Gruppen sich einordnen in das Ganze katholischer Jugend der Pfarrei (Dekanat) und Diözesen.

4. Um bei der Vielgestaltigkeit katholischer Jugendarbeit die Einheit zu gewährleisten, muß eine *einheitliche kirchliche Leitung* gegeben sein. Diese vollzieht sich in der Diözese nach den Weisungen des Bischofs und im bischöflichen Jugendamt (beziehungsweise der entsprechenden Stelle des bischöflichen Amtes) durch den Diözesanjugendseelsorger und seine Mitarbeiter. Wo in einer Diözese zwei Diözesanjugendseelsorger aufgestellt sind, für die männliche und weibliche Jugendseelsorge, hat einer von ihnen im bischöflichen Auftrag die organisatorische Leitung des Jugendamtes. Der Mitarbeiterkreis setzt sich zweckdienlich je nach den Verhältnissen der Diözese aus den Referenten für besondere Gliederungen oder Aufgaben und den Laienführern zusammen. Die Vertretung der „Katholischen Jugend“ nach außen gegenüber Behörden und anderen Organisationen soll mit durch die gewählten Diözesanjugendführer und Diözesanjugendführerinnen geschehen.

5. Für die *überdiözesanen Aufgaben* der kirchlichen Jugendseelsorge und Jugendorganisation wird eine Hauptstelle gebildet. Als ihr Sitz ist Haus Altenberg vorgesehen. (Über die Zusammenarbeit mit der zu gründenden allgemeinen Hauptstelle für Standesseelsorge ergeht noch besondere Weisung.) Die Leitung für die gesamte Mannesjugend, ebenso für die gesamte Frauenjugend, hat mit dem bischöflichen Referenten je ein vom Episkopat beauftragter Jugendseelsorger. Beide sind in ihrem Arbeitsbereich in der Gestaltung und Führung der religiösen Pädagogik selbständig.

Die Besonderheit der Frauenjugendseelsorge erfordert es, daß diese lokal mit der Arbeitsstelle für Frauenseelsorge verbunden bleibt.

Der vom Episkopat beauftragte Leiter der Hauptstelle hat in Verbindung mit dem bischöflichen Referenten die organisatorische Führung und Vertretung in den gemeinsamen überdiözesanen Aufgaben für die „Katholische Jugend“ der deutschen Diözesen.

Als beratendes Gremium beruft der bischöfliche Referent Fachleute für die verschiedenen Gebiete der kirchlichen Jugendarbeit (Geistliche und Laien), und die Jahreskonferenz der Diözesanjugendseelsorger.

Dazu werden zwei Laien für die Mannesjugend und für die Frauenjugend mit der Vertretung der „Katholischen Jugend“ besonders gegenüber der Militärregierung und deutschen Behörden, wie gegenüber anderen Jugendorganisationen beauftragt.

6. Zur Frage der *studierenden Jugend und der Bünde*: Den besonderen Aufgaben der studierenden Jugend muß im Rahmen der gesamten Jugendarbeit Rechnung getragen werden. Wo Gruppen studierender Jugend etwa nach Art von ND sich zusammenschließen wollen, soll dem Raum gegeben werden. Diese Gruppen sind nach Möglichkeit pfarrlich zu gliedern. Sie können im Rahmen der Ganzen „Katholischer Jugend“ bündischen Zusammenschluß pflegen.

Das gilt wie für ND auch für andere Gliederungen, die mit Genehmigung des Bischofs innerhalb der katholischen Jugend sich bilden wollen. Die Führer solcher Gliederungen müssen für die Gemeinde vom Pfarrer (bzw. Dekan), für die Diözese vom Bischof bestätigt sein. Sie sollen im bischöflichen Jugendamt eine Vertretung haben.

Das gleiche gilt sinngemäß für die Kolpingsjugend, d.h. die jugendlichen Mitglieder des Gesellenvereins (zw. 18 und 25), die als solche in Gemeinde (Dekanat) und Diözese der katholischen Jugend sich einordnen. Die Standesvereine sollen Jugendabteilungen mit Mitgliedern unter 18 Jahren nicht bilden.

Über die Frage Sport und DJK ergeht noch besondere Weisung. Jedenfalls soll für Spiele und Sport in den Gruppen die Möglichkeit gegeben werden.

7. Die kirchliche Jugendarbeit muß der Erfassung und Führung der Arbeiterjugend und Bauernjugend besonderes Augenmerk zuwenden. Die erzieherische Arbeit an der Arbeiterjugend soll in Fühlungnahme mit der Arbeiterseelsorge durchgeführt werden.

8. Als eine vordringliche und entscheidende Aufgabe soll von den bischöflichen Stellen in Verbindung mit der Hauptstelle eine systematische Klerusschulung und der systematische Aufbau des Apostolates (Diakonates) der Jungführer und Jungführerinnen mit allem Nachdruck durchgeführt werden.

9. Zur Vertretung der Interessen und Aufgaben der „Katholischen Jugend“ gegenüber der Militärregierung und der deutschen Verwaltungsstellen ist ein einheitliches Vorgehen durchaus erforderlich. Es soll von der Hauptstelle für die einzelnen Zonen eine gemeinsame Stellungnahme zu den dort geltenden oder vorgesehenen Bestimmungen und Ordnungen ausgearbeitet und allen Diözesanstellen zur Verfügung gestellt werden. Es sollen alle von Militärregierungsstellen oder Verwaltungsstellen erlassenen Bestimmungen und Verordnungen in Abschrift raschestens an die Hauptstelle zur Kenntnis gesandt werden. Es soll eine Darstellung des Gesamtbildes katholischer Jugendorganisation ausgearbeitet werden, die als eine einheitliche Vorlage für die verschiedenen Stellen der Militärregierung und der deutschen Verwaltung bei allen Anfragen und Verhandlungen mit zugrunde gelegt werden kann.

## KOMMENTAR

von Dr. Patrik C. Höring

Den Richtlinien sind die politischen Rahmenbedingungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit deutlich anzumerken. Es geht zunächst um die organisatorische Absicherung katholischer Jugendseelsorge unter den Besatzungsmächten. Nach der Errichtung bischöflicher Jugendämter 1936 ist die Einrichtung einer überdiözesanen „Hauptstelle“ (heute „Arbeitsstelle für Jugendseelsorge“ /afj) ein weiterer Schritt, mit dem die Bischöfe ihre Verantwortung für die Jugendseelsorge wahrnehmen bzw. ihre Einflussnahme darauf absichern.

Wie schon 1936 formuliert, halten die Bischöfe am Erfassungsprinzip der Kirche fest: Möglichst alle jungen Menschen sollen erreicht werden. Hinsichtlich der aus der Jugendbewegung entstandenen Bünde („jugendliche Lebensgemeinschaften“, „Kernscharen“ vgl. Richtlinien von 1936) wollen sie allerdings nicht mehr zu einem lockeren Zusammenschluss unterschiedlicher Bünde zurückkehren, sondern diese vielmehr in die kirchliche Hierarchie (von Pfarrei, Dekanat, Diözese) ein- bzw. deren Struktur dieser angliedern. Strukturell vollzieht sich dies 1947 mit der Gründung eines entsprechenden bundesweiten und diözesan gegliederten Dachverbandes katholischer Jugendseelsorge, dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), als Zusammenschluss selbständiger „Gliedgemeinschaften“ (heute „Mitgliedsverbände“) und der Pfarrjugendseelsorge (dem sog. „Stamm“).

(Vgl. auch Höring, P.C.: Jugendlichen begegnen. Arbeitsbuch Jugendarbeit [PThe 152], Stuttgart 2017, 122-124.)